

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt aufzustellen (Beschluss-Nr.0592/2018).
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 erfolgt.

Staßfurt, den
Oberbürgermeister

2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. 374 vom 24. Januar 2018.

Staßfurt, den
Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22. Januar 2018 durchgeführt.

Staßfurt, den
Oberbürgermeister

4. Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22. Januar 2018 abgestimmt.

Staßfurt, den
Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0592/2018).

Staßfurt, den
Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 9. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi 8.00Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 8.00Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. 383 vom 29. Juni 2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Staßfurt, den Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt am ... 2018 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Staßfurt, den Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt wurde vom Stadtrat am ... 2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... 2018 gebilligt.

Staßfurt, den Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 57/18 der Stadt Staßfurt „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 2018 wird hiermit ausgefertigt.

Staßfurt, den

Oberbürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. .../18 vom 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen.

Die Satzung ist am 2018 in Kraft getreten.

Staßfurt, den

Oberbürgermeister